

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 25

26. August 2005

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

Bemerkungen der Schweiz zum Dokument 2005/47 des EIGA (Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Bearbeitung des Kapitels 6.2)

1. Kommentare zum Dokument 2005/47 des EIGA

Die Frage der Anerkennung der Zulassungen und der wiederkehrenden Prüfungen ist zurzeit Gegenstand einer breiten Diskussion auf nationaler Ebene. Der Vertreter der Schweiz möchte nachstehend einige Kommentare zum Dokument 2005/47 festhalten, die zur Klärung der Diskussion beitragen und zu einem breiten Konsens in der Frage der gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen und der Experten führen sollen.

§ 1

Die Schweiz stellt mit Bedauern fest, dass sich kein anderer Vertreter eines Mitgliedstaates außerhalb der Europäischen Union an der Arbeit der "Arbeitsgruppe Kapitel 6.2" beteiligt hat. Denn die Übernahme einer EU-Richtlinie in das RID/ADR, im vorliegenden Fall der Richtlinie 99/36 EG (TPED), von der in diesem Dokument die Rede ist, stellt die Staaten, die nicht EU-Mitglied sind, vor besondere Probleme. Ihre aktive Mitarbeit bei der Suche nach Lösungen wäre daher wünschenswert.

Seit einiger Zeit beobachtet man in der Schweiz (und möglicherweise auch in anderen Ländern) eine gewisse Verwirrung, die auf die widersprüchlichen Auslegungen (die zum Teil von rein wirtschaftlichen Überlegungen beeinflusst werden) der Bestimmungen des RID/ADR betreffend die Zulassungen, die Bewertungen der Konformität sowie die Kontrollen und Prüfungen der Gefäße, Großpackmittel (IBC), Tanks usw. zurückzuführen ist. Verwirrung besteht zum Teil auch im Bereich der Anerkennung der Sachverständigen und der anerkannten Inspektionsstellen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

§ 5

Die Schweiz wird sich weiterhin an der Arbeit der Gruppe beteiligen und wird Bestrebungen zur Harmonisierung der Zulassungsverfahren und der wiederkehrenden Prüfungen unterstützen.

Dennoch scheint die Aufnahme der TPED in das RID/ADR, wie es der Bericht der Arbeitsgruppe vorschlägt, verfrüht. Denn die Transportvorschriften des RID, des ADR und des ADN sind auf Abkommen zwischen den Staaten zurückzuführen, die wiederum auf dem Grundsatz der territorialen Anwendbarkeit gründen. Dies bedeutet, dass für deren Anwendbarkeit keine zentrale Behörde zuständig ist. Es ist offensichtlich, dass mit Bezug auf die europäischen Richtlinien für die EU-Mitglieder etwas anderes gilt.

Man muss daher präzisieren, dass nicht versucht werden sollte, die Richtlinie 99/36 EG (TPED) selbst, sondern allgemeinen Grundsätze, die mit dem Territorialitätsprinzip kompatibel sind, in das RID/ADR aufzunehmen.

Laut Art. 1 Abs. 1 TPED besteht das Ziel der Richtlinie darin, "den freien Verkehr dieser Geräte in der Gemeinschaft, einschließlich des Inverkehrbringens sowie der wiederholten Inbetriebnahme und Verwendung, zu gewährleisten".

Das RID/ADR befasst sich gemäß weit verbreiteter Auffassung nur mit der Transportsicherheit der Druckgefäße und nicht mit der Sicherheit bei der allgemeinen Verwendung. Zahlreiche Staaten lassen deshalb nicht zu, dass auf ihrem Staatsgebiet Gefäße gefüllt und wieder verwendet werden, die nicht von einer durch die eigene zuständige Behörde zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle zertifiziert und geprüft wurden. Sie wollen dadurch sicherstellen, dass die allgemeinen, nicht transportbedingten Sicherheitsaspekte ebenfalls berücksichtigt werden.

2. Nachstehend einige Grundsätze der TPED, von denen man sich vorstellen könnte, dass sie unter Wahrung des Territorialitätsprinzips in das RID/ADR aufgenommen werden könnten

- Anerkennen der Zulassungen der anderen Mitgliedstaaten für eine Verwendung, die das Füllen, den Transport und das Leeren (d. h. die Verwendung ohne Beschränkung) von Druckgeräten umfasst;
- Anerkennen der wiederkehrenden Prüfungen, die in einem anderen Staat als dem Zulassungsland erfolgen.

Mit Bezug auf den Unterabschnitt 6.2.1.4 des geltenden RID/ADR (6.2.3.6 im Dokument 2005/47) stellt man fest, dass die Zulassung von Druckgefäßen durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle, die von der zuständigen Behörde des Zulassungslandes zugelassen ist, auf verschiedene Weise erfolgen kann. Heute führt eine solche Prüf- und Zertifizierungsstelle für die eigenen Gefäße einen Teil der erwähnten Tätigkeiten im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Gefäße hergestellt werden, durch.

Eine gegenseitige Anerkennung der Zulassungen der Druckgefäße für ihre uneingeschränkte Verwendung auf dem Gebiet aller Mitgliedstaaten hätte den Vorteil, dass die Fahrten der Sachverständigen von ihrem Land (dem Zulassungsland) zum Herstellerland überflüssig würden und das Territorialitätsprinzip besser angewandt werden könnte.

3. Einige Bemerkungen zur Überwachung der Inspektionsstellen

In der Logik des Anwendungsgrundsatzes der Richtlinie 99/36/EG sollte eine von der zuständigen Behörde eines Staates benannte oder zugelassene Stelle überwacht werden. Bei Nichteinhalten der anwendbaren Anforderungen wird diese Stelle in Anwendung von Art. 8 § 3 und Art. 9 § 3 TPED sanktioniert.

Aufgrund des Territorialitätsprinzips obläge es der zuständigen nationalen Behörde des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Stelle aktiv ist, diese zu überwachen und gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen sowie die anderen Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

4. Vorschlag zur Anerkennung eines gemäß der TPED zugelassener Druckgefäßes im RID/ADR

In Anbetracht dessen, dass ein solches Gefäß aufgrund von Art. 3 § 1 TPED den Anforderungen des RID/ADR genügen muss, stellt nicht das Gefäß selbst, sondern gewisse Kennzeichnungen und die Identität der zulassenden und prüfenden Stelle ein Hindernis für die Anerkennung dar. Ein weiteres Problem liegt bei der Nicht-Anerkennung durch die EU-Staaten der Gefäße, die von den übrigen RID/ADR-Staaten (Nicht-EU-Staaten) zugelassen worden sind, für die vollumfängliche Verwendung.

Unser Vorschlag: Neben der vollumfänglichen Anerkennung müssen alle RID/ADR-Staaten die vollständigen Angaben, wie sie im Abschnitt 1.8.4 gefordert werden, zur Verfügung stellen. Dazu gehören Angaben zu den Stellen, die Stellen benennen, sowie zu den benannten Stellen. Das Territorialitätsprinzip zwischen EU- und Nicht-EU-Staaten muss gewährleistet werden.

5. Weitere Kommentare zum Dokument 2005/47 des EIGA

§ 6 und 7

Die Schweiz hat den Wunsch, dass das von der EIGA initiierte Vorgehen betreffend die Druckgefäße auch auf die anderen Stoffe, die nicht zur Klasse 2 gehören, ausgedehnt wird, wenn in einer zweiten Phase die Kapitel 6.7 und 6.8 überarbeitet werden. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Tanks, die Stoffe der anderen Klassen enthalten, bei den künftigen Arbeiten ausgeschlossen würden.

Was die Änderung des Kapitels 6.2 allgemein betrifft, sind wir nach wie vor der Meinung, dass das Kapitel 6.2, wie es jetzt (2005) vorhanden ist, gut angewendet werden kann. Die neue Struktur ist aus unserer Sicht nicht mehr so übersichtlich. Wenn jedoch eine Mehrheit diese Änderung wünscht, sind wir der Meinung, dass sie, wie vorgeschlagen, mit der Revision 2009 eingeführt werden soll, da absehbar ist, dass noch substantielle Änderungen vorgenommen werden müssen. Eine Anpassung zum heutigen Zeitpunkt (auf 2007) mit anschließender Änderung in 2009 wäre für die Anwender kaum nachvollziehbar.
